MANUAL Nr. 94 -> FD

Bernhard Müller Gemeindepräsident Thayngen/ Kantonsrat Reiat Im Kloster 11 8240 Thayngen Thayngen, 15. Februar 2006

Kantonsrat

eingegangen: 15. Februar 2006/4

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Regierungsgebäude 8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2/2006

Sonderregelung Feuerwehr-Mannschaftsbestände

Sehr geehrter Regierungspräsident, sehr geehrte Regierungsrätinnen, sehr geehrte Regierungsräte

Mit der ersten Anwendung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG vom 8. Dezember 2003) sind für die Region Reiat mit der Stützpunktfeuerwehr, den Ortswehren und den Betriebsfeuerwehren fragliche Punkte aufgetreten.

Die Ausgangslage der Kleinen Anfrage stützt sich auf Auszüge aus dem Brandschutzgesetz (BSG vom 8. Dezember 2003)

"Betriebsfeuerwehren" Art. 25 *Aufgaben*

Auszug aus der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV vom 14. Dezember 2004)

"Schadenbekämpfung und Feuerwehr" § 15 Aufgaben und Organisation der Stützpunkte

¹ Die Kantonale Feuerpolizei kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

² Betriebsfeuerwehren sind der Orts- oder der Stützpunktfeuerwehr unterstellt.

³ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Anforderungen an Betriebsfeuerwehren.

² Die regionalen Stützpunkte unterstützen die Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehren bei Bedarf mit den notwendigen Einsatzmitteln. Der Minimalbestand beträgt **90** Angehörige. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Verbandsfeuerwehren mit Stützpunktaufgaben gemäss § 13 Abs. 3 bzw. 1.

Diesbezüglich beziehe ich mich auf die Vernehmlassungsantwort zur Gesetzesvorlage der Feuerwehrvertreter aus dem Reiat / Durachtal sowie des Gemeinderates Thayngen vom 13. Juli 2004:

² Die regionalen Stützpunkte unterstützen die Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehren bei Bedarf mit den notwendigen Einsatzmitteln. Der Minimalbestand beträgt für Thayngen <u>75 Angehörige</u>.

Der Leistungsauftrag kann mit 75 Personen und guter technischer Ausrüstung wahrgenommen werden. Somit ist eine Aufstockung nicht notwendig. Auch auf die Betriebsfeuerwehren kann gebaut werden. Diese Wehren sind tagsüber mit vollem Mannschaftsbestand verfügbar. In der Nacht kann mit den Vollbeständen der Ortswehren gerechnet werden.

Beispiel Thayngen

Der heutige Bestand beträgt etwa **75 Personen**. Müsste auf 100 (bzw. schlussendlich 90 wie im Gesetz verankert) aufgestockt werden, hätte dies auch massive finanzielle Aufwendungen zur Folge. 15 persönliche Schutzausrüstungen à Fr. 2'500 = Fr. 37'500. Im Bereich Sold würde dies zu jährlichen Mehrausgaben von etwa Fr. 10'000 führen.

Zwei Vergleiche:

Gemeinde	Einwohnerzahl	Anzahl FW-Leute	
		gemäss	Hochgerechnet
		§ 15 BSV	(Basis Thayngen)
Thayngen	4'000	90	90
Schaffhausen	33'000	150	745
Neuhausen	10'000	100	225

Im Sinne der angepassten Verhältnisse zur Stadt Schaffhausen bzw. zu Neuhausen stelle ich folgende Fragen:

- 1. Kann der Bestand der Stützpunktfeuerwehr Thayngen unter Berücksichtigung der Betriebsfeuerwehren Unilever Schweiz GmbH (Soll-Bestand 35 Personen) und Druckerei Karl Augustin AG (Soll-Bestand 20 Personen) von 90 auf 75 Personen reduziert werden?
- 2. Können aufgrund der Frage 1 andere der Stützpunktfeuerwehr Thayngen angeschlossene Gemeinden ebenfalls von kleineren Mannschaftsbeständen ausgehen?
- 3. Kann die Anzahl der Personen für die Wochenend-Pikettformation statt bei den neu vorgeschriebenen 5 nicht bei 4 belassen werden? (In der Regel reicht dieser Bestand für das Erledigen von Bagatellfällen. Für grössere Ereignisse ist folglich nachzualarmieren.)
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Ausnahmeregelung Bezug nehmend auf die Fragen 1, 2 und 3 für den Reiat / Thayngen zu schaffen?

Mit Interesse erwarte ich Ihre Antwort.

Freundliche Grüsse Gemeindepräsident Thayngen/ Kantonsrat Reiat

Bernhard Müller